

# Neues zur Lebensgeschichte Wigand Lauzes.

Von

Dr. Franz Gundlach.

---

Über die äußeren Lebensumstände Wigand Lauzes, des Chronisten Philipps des Großmütigen, sind wir im allgemeinen schlecht unterrichtet, und es scheint daher nicht überflüssig zu sein, wenn ich das, was mir bei archivalischen Studien über die ältere hessische Behördengeschichte über ihn gelegentlich bekannt geworden ist, zusammenstelle. Die Angaben Pistoris (Zur Lebensgeschichte Wigand Lauzes, in Band 24 dieser Zeitschrift S. 361—379) werden dadurch ergänzt und z. T. berichtigt.<sup>1)</sup>

Lauze (er selbst schreibt sich in deutscher Namensform stets Lutze) war in Homberg in Hessen geboren,<sup>2)</sup> des dortigen Bürgers Johann Lautze des Aeltern Sohn. Dieser wurde, wie sich aus dem Lehenrevers seines Enkels Johannes Lautze vom 26. Januar 1569 ergibt, in einem nicht festzustellenden Jahre von Hessen mit einem Acker Landes vor Homberg im Heimbach<sup>3)</sup> und einem halben Teil einer Wiese zu Wenigenmartorf belehnt, die vorher Margaretha Schurmans Witwe, Bürgerin zu Spangenberg, zu Lehen getragen hatte. Lauzes Mutter war allem Anscheine nach eine Schwester des Jost Becker von Homberg, der Kanzleischreiber in der Kanzlei zu Cassel, dann Kammersekretär der Landgräfin Christine, darauf Kanzleisekretarius Landgraf Philipps und zuletzt Salzgrebe zu Allendorf war. Er unterschreibt sich zuweilen Justus Pistor(is), und Lauze nennt ihn<sup>4)</sup> Justus Pistorius, seinen lieben Oheim. Diese lateinische Form hat

---

<sup>1)</sup> Die in den folgenden Anmerkungen und im Texte zitierten Archivalien befinden sich sämtlich im Staatsarchive zu Marburg.

<sup>2)</sup> Er nennt in seiner Chronik Buch V Kap. 15 (II S. 519 des Abdrucks) Homberg seine „Geburtsstatt“.

<sup>3)</sup> Nicht Heimbuch, wie Pistor sagt.

<sup>4)</sup> Buch IV cap. 28 (II S. 404 des Abdrucks).

Wenck<sup>5)</sup> dazu verleitet, ihn mit dem bekannten Superintendenten Johannes Pistorius Niddanus zu verwechseln. Der genannte Vater Lauzes scheint nun aus Treysa zu stammen. Zu dieser Annahme komme ich dadurch, daß der Chronist selbst, wie sich weiter unten ergeben wird, eine Zeitlang Bürger daselbst war, und daß ferner im Jahre 1570 ein Weigant (!) Lotz und seine Ehefrau in Treysa vorkommen.<sup>6)</sup> In der That läßt sich nun im Jahre 1489 zu Treysa ein Bürger Hans Leutze mit seiner Frau Barbe nachweisen,<sup>7)</sup> der sicher identisch ist mit dem in der Treysaer Schultheißenrechnung von 1491 genannten Hans Leutze und vielleicht auch mit dem in einer gleichen Rechnung von 1503 vorkommenden Henchen Locz(e).

Die erste aktenmäßige Erwähnung unseres Chronisten geschieht, wie bereits bekannt, bei seiner Immatrikulation auf der Universität Erfurt zu Michaelis 1519, wo er als Wigandus Lutz de Homburg (so!) in der Matrikel eingetragen ist. Am 22. November 1520<sup>8)</sup> wurde er und sein (älterer) Bruder Johann mit dem oben genannten Acker im Heimbach vor Homberg und einer halben Wiese zu Wenigenmartorf von neuem belehnt. Dann hören wir nichts Sicheres über ihn bis zum Jahre 1529. In diesem und dem folgenden Jahre war er „Vorsteher der Gemeinde“ in Treysa.<sup>9)</sup> Ich kann hier hinzufügen, daß er auch noch 1533 in dieser Stellung thätig war. Aus Akten des Statthalters an der Lahn<sup>10)</sup> betreffend Änderungen in der Stadtverfassung zu Treysa und die Streitigkeiten zwischen Lauze und dem Rate daselbst im Jahre 1535 erfahren wir, daß Schultheiß, Bürgermeister und Rat zu Treysa gegen „Wigand Lutzen, der ge-

<sup>5)</sup> Hessische Landesgeschichte I S. XVIII.

<sup>6)</sup> Pistor S. 378 f. — Daß dieser nicht der Chronist sein kann, wird sich weiter unten zeigen.

<sup>7)</sup> Urkunde des deponierten Treysaer Stadtarchivs.

<sup>8)</sup> Nicht am 23. November 1525, wie Pistor infolge eines Lesefehlers angiebt (a. a. O. S. 363 Anm. 2 und S. 364). (Urkunde s. v. Generalrepertorium Homberg.) Wenn es da heißt, daß „vornemlich Johan von irer beder (nicht bed) wegen“ belehnt worden sei, so erklärt sich das einfach durch die Abwesenheit Wigands, der zur Zeit der Belehnung sicher noch in Erfurt war. Hätte Pistor richtig „beder“ statt „bed“ gelesen, so hätte er daraus gerade die Abwesenheit Wigands folgern müssen, er hätte aber nicht schließen dürfen, daß dieser zur Zeit der Belehnung wieder in der Heimat gewesen sei.

<sup>9)</sup> Pistor S. 364 f. nach Kulenkamp.

<sup>10)</sup> Ortsrepositur unter Treysa. Diese Akten sind erst neuerdings zum Vorschein gekommen und enthalten genauere Einzelheiten der von Pistor (S. 365) gestreiften Vorgänge, deren Folge die Entscheidung des

meynen vorsteher daselbs“ vor dem Statthalter geklagt hatten, daß Lauze sie in einer an den Rentmeister zu Ziegenhain „des raiths halber“ gethanen Schrift injuriert habe. Die Parteien wurden darauf auf einem Verhörstage auf der Kanzlei zu Marburg am 31. Juli 1533 in der Güte vertragen, da nach Ansicht des Statthalters in den incriminirten Worten keine Injurie zu finden sei, und nachdem Lauze erklärt hatte, daß er nicht die Absicht der Beleidigung gehabt habe. — Noch in demselben Jahre wurde Lauze eine ehrende Anerkennung für seine Thätigkeit im Dienste der Stadt zu teil. Am 2. October nämlich bekennen Bürgermeister, Rat und alle Zünfte samt den Vorstehern von der Gemeinde, nachdem sie am selben Tage in Gegenwart des Tolde Grosman, Rentmeisters zu Ziegenhain, und des Jost Reuber, Schultheißen zu Treysa, die gemeine Hauptrechnung von den sechs Vorstehern gehört und zu Dank angenommen haben, „das Wigandt Lutze, unser mitvorstender, den bau an der stattmauren diß jahrs geschehen, dabeneben auch die schisgesellschaft mitsampt dem uffgerichteten hafnen, und vom inkoufe, uffsatz der kleynoten und anderer wahre, und wes darmit für die statt in forderung gemeins nutz erobert und erworren, nochdem die sorge und der fleyß am meisten inen betroffen, allenthalben redlich und laut seiner beschriben rechenunge wol versehen und von dem allem uff heutigen tag in beisein gemelter oberkait eine klare und offene rechenunge gethan und das eroberte uberlibbert. Wilches gehabtem vleis wir uns jegen ime bedanken und beloben, auch seine beschribene rechenunge zu einer anzeigung bey andere unsere rechentreger hinterlegt, und dweil eher sich sonst burgerlich und sittlich gehalten, ime zu gezeugnus dißen receß und abschied mit wißen und verwilligung gemelter rentmeysters und schultheißen unter unsers rats uffgetruckten sigill ubergeben.“<sup>11)</sup>

In demselben Jahre 1533 übersiedelte Lauze in seine Geburtsstadt Homberg. Das älteste erhaltene Homberger Bürgerbuch<sup>12)</sup> meldet unter diesem Jahre: „Wiegant Lautze eines burgers sohn von Treysa hergezogen dedit 1 ort 6 β vor alle ding.“

Statthalters an der Lahn vom 4. (nicht 3.) Oktober 1535 war (abgedruckt bei Pistor S. 374 ff.) — In Statthalter Georg von Colmetsch zu Treisa drymal des vorstands aus dem September 1535). Das brens zeigt einen Schild mit Buchstaben W.L.



seiner Beschwerdeschrift an den nennt er sich selbst „burger gewesen“ (undatiert, aber sicher Verschlusssiegel dieses Schreier einer Hausmarke: darüber die

<sup>11)</sup> In denselben Akten. Abschrift von Lauzes Hand.

<sup>12)</sup> Von der Stadt H. im Marburger Staatsarchive deponiert.

Von Bürgermeister und Vorstand zu Treysa wurde ihm in Folge dessen am 16. April 1534 eine Urkunde ausgestellt, die nach der Abschrift von Lauzes Hand <sup>13)</sup> folgendermaßen lautet:

„Wir burgermeister und vorstand zu Treisa bekennen hiran öffentlich, das Wigant Lutze, unser mitburger, uns angezeigt, wie eher willens, sein wonunge ghen Homberg in Heßen zu verrucken, deshalb ime urkund seins lebens (wie eher sich by uns gehalten) von noten. Hierumb wir bekennen, das eher sich zu allen zeiten erbarlich und togentrich in schriber- und anderen ampten gehalten, der statt nutz allenthalb gefurdert, des wir uns jegen ime bedanken. Daruf mit ime uberkommen, das eher furbas unser mitburger sein soll, dergestalt das eher in alle jere vier alb. geben soll gemeyner statt, dergegen sich aller jarmärkt frey on stedgelt gepruchen, on einiche weiter beschwerunge. Geben zu Treisa unther der statt gemeyn insigell am donstig nach quasimodogeniti anno 1534.“

Ich wende mich nun zu seiner späteren Thätigkeit in Cassel. Auf dem Titelblatte des durch Bernhardi und Schubart besorgten Druckes <sup>14)</sup> von Lauzes Chronik heißt er „Regierungs-Secretarius zu Kassel“. Diese Bezeichnung beruht lediglich darauf, daß er auf dem Titel einer späteren Abschrift seiner Chronik so bezeichnet wird. <sup>15)</sup> Sie ist aber falsch. Eine Behörde mit der offiziellen Bezeichnung „Regierung“ hat es in Cassel vor dem siebzehnten Jahrhundert nicht gegeben, und Secretär ist Lauze auch nicht gewesen. Pistor <sup>16)</sup> behilft sich mit der Angabe, Lauze sei in der landgräflichen Kanzlei in Cassel „beschäftigt“ gewesen. Welcher Art diese Beschäftigung gewesen sei, sagt er nicht. Es scheint nun, daß er im April 1537 in die landgräfliche Kanzlei zu Cassel eingetreten sei. Wir haben aus diesem Jahre von seiner Hand ein undatirtes Reinkonzept der Instruktion für Herzog Ernst von Braunschweig und die Gesandten des Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen und des Landgrafen Philipp zu den Verhandlungen des Schmalkaldischen Bundes mit den sächsischen See- und Hansestädten auf dem Tage zu Braunschweig. Da die Verhandlungen am 15. April beginnen sollten (der Abschied ist vom 18.), so ergibt sich als spätestester Termin des Beginnes von Lauzes

**Lit. x** <sup>13)</sup> In den Anm. 10 zitierten Akten.  
<sup>14)</sup> Zweites Supplement dieser Zeitschrift.  
<sup>15)</sup> Bernhardi-Schubarts Vorwort S. IV.  
<sup>16)</sup> a. a. O. S. 366.

Thätigkeit die erste Hälfte des April 1537. Dies stimmt auch überein mit Lauzes eigener Angabe in seinem Schreiben an den Kanzler Feige vom 7. November 1539<sup>17)</sup>, worin er sagt, daß er eine Dienstzeit von 2 $\frac{1}{2}$  Jahren hinter sich habe. Am 3. Mai protokolliert er zum ersten Male in der Sache gegen den Wiedertäufer Hen Spitz von Homberg<sup>18)</sup> und es ist rein zufällig, daß er erst am 16. März 1538 zum ersten Male unter der ausdrücklichen Bezeichnung als „judicii scriba“ in der Kanzlei zu Cassel nachweisbar ist,<sup>19)</sup> wo er in Sachen Christoph Ort contra Sittich v. Berlepsch das Protokoll führt. Seine Funktionen bestanden darin, daß er bei den in der Kanzlei, die als oberste Verwaltungsbehörde des Landes zugleich Gerichtsbehörde war, anhängigen Prozessen das Protokoll zu führen, Zeugen zu verhören, Rezesse abzufassen und diese in das Rezeßbuch einzutragen<sup>20)</sup>, die Akten zu verwahren, die an die Prozeßbeteiligten ex officio zu erlassenden Citationen und andere Prozeßschriften zu verfertigen, den Terminkalender zu führen, vielleicht auch — wie das später der Fall war — die Prozeßgebühren von den Parteien einzuziehen und die Gelder zu verwahren hatte. Selbstverständlich gehörte es auch zu seinen Obliegenheiten, solche Schriftstücke abzufassen, die sich auf auswärtige Tagsatzungen beziehen, an denen hessische Räte kommissarisch teilnahmen.<sup>21)</sup>

Im Range steht er als studierter Jurist unmittelbar hinter den beiden Kanzleisekretären, aber vor den Registratoren und dem Botenmeister, und er ist wohl zu unterscheiden von den an Anzahl wechselnden, z. T. allerdings auch akademisch gebildeten Kanzleischreibern („gemeinen Schreibern“ oder „Kanzleigesellen“), denen die Schreibgeschäfte ohne eigene Verantwortlichkeit oblagen. Sein Vorgänger Wolf Vogelmann war vom Kanzleischreiber zum Gerichtsschreiber aufgerückt. Da eine Bestallungsurkunde Lauzes nicht erhalten ist, so kann über seine Besoldung nur aus der

<sup>17)</sup> Pistor a. a. O. S. 376. Von einer „Anstellung durch Feige“, wie Pistor S. 366 Anm. 2 meint, kann keine Rede sein. Es gehört nicht zu den Befugnissen eines Kanzlers, landesherrliche Beamte anzustellen.

<sup>18)</sup> In dem Rezeßbuch. Siehe unten Anm. 20.

<sup>19)</sup> Adelsrepositor (v. Berlepsch).

<sup>20)</sup> Ein zum größten Teil von Lauzes Hand geschriebenes Rezeßbuch, ein starker Folioband, ist auf uns gekommen. Er enthält die Jahre 1537, 1538 und 1539.

<sup>21)</sup> So 1538 Okt. 27 und 1539 März 7 in Sachen des angesetzten Tages zu Nordhausen zwischen Graf Albrecht von Mansfeld und den v. d. Asseburg wegen der Wüstung Vitzenhagen (Polit. Archiv L. Philipps, Abt. Mansfeld).

seines Nachfolgers Andreas Becker ein Rückschluß gezogen werden.<sup>22)</sup> Dieser erhielt:

Bestallung:	Kostgeld:
40 fl. an Geld.	12 fl. an Geld.
9 Ellen lundisch Tuch.	4 Viertel Korn.
8 Ellen Barchen.	1 Viertel Hafer.
	4 Metzen Erbsen.
	2 Metzen Salz.
	1 Schwein oder 2 fl. dafür.
	4 Hämmel.
	1 Fuder Bier.

Als Gerichtsschreiber finden wir ihn dann öfter im Laufe der Jahre 1538 und 1539 und zuletzt, wie unten noch zu erwähnen sein wird, am 13. April 1540. In dieser Zeit<sup>23)</sup> kommt in Hessen der Gebrauch auf, die Rechtsprechung in den vor den Halsgerichten (Richter und Schöffen) verhandelten peinlichen Sachen durch die gelehrten Räte der Kanzlei ausüben zu lassen. Eines der frühesten Beispiele dürfte ein am 24. September 1539 von dem Kanzler Feige, Dr. Johann Fischer genannt Walter und dem Vicekanzler Georg Nußpicker gefällter und ausgefertigter Rechtsspruch<sup>24)</sup> sein. Der Tenor des Erkenntnisses ist von Lauzes Hand geschrieben und offenbar auch von ihm konzipiert.

Als während der Abwesenheit des Landgrafen und des zu seiner Vertretung zunächst berufenen Statthalters Sigmund v. Boyneburg in Frankfurt der Landvogt an der Werra Rudolf Schenk zu Schweinsberg am 1. März 1539 namens des Landgrafen die Vereidigung des neu bestellten Amtmanns zu Trendelburg Hans Schaffnicht gen. Koch vornahm, war Lauze zugegen und macht über diesen Vorgang eine Notiz auf Kochs Reversbrief, wobei er sich wiederum als „Wig. Lutze iudicii scriba“ bezeichnet. In demselben Monat sandte Dr. Georg v. Boyneburg seinen Bestallungsbrief an die Kanzlei in Cassel ein, die Räte (Rudolf Schenk und Werner von Wallenstein) tragen jedoch Bedenken, ihn ohne Vorwissen des Landgrafen anzunehmen und berichten diesem darüber. Dies Konzept vom 27. März 1539 ist namens der genannten Räte von Lauze vollzogen. — Es versteht sich von selbst, daß er — wie dies bei der damals noch nicht scharf durchgeführten Kompetenztrennung der einzelnen Be-

<sup>22)</sup> Undatiertes Kost- und Bestallungsregister im Staatsarchive.

<sup>23)</sup> Vgl. Stölzel, Die Entwicklung des gelehrten Richterthums I S. 354 ff.

<sup>24)</sup> In noch ungeordneten Akten des Staatsarchives.

amten durchaus üblich war, im Bedarfsfalle auch zu Schreibarbeiten herangezogen wurde, die außerhalb seines eigentlichen Wirkungskreises lagen. So z. B., wenn er am 8. Oktober 1537 eine Verschreibung L. Philipps für die aus Immenhausen in das Spital Merxhausen transferirten Süstern mundirt<sup>25)</sup>, wenn er für die Verhandlungen des Schmalkaldischen Bundestags zu Braunschweig (1538 nach Juni 23) zwei Eingaben der oberdeutschen Städte an den Bund wegen der Rekusation des Kammergerichts abschreibt<sup>26)</sup> oder wenn er am 25. September 1538 im Auftrage des Kammermeisters Jost v. Weiters einen Gewaltbrief für einen herrschaftlichen Diener mundirt, der auf dem Jahrmarkt zu Butstedt Ochsen für die Hofhaltung einkaufen soll<sup>27)</sup>, oder wenn er am 14. August 1539 eine Verfügung des Landgrafen an den Statthalter an der Lahn mundirt, worin dieser beauftragt wird, mit Hieronymus v. Weiblingen zu handeln wegen eines dem Landgrafen vorzustreckenden Kapitals.<sup>28)</sup> Sogar daß er ein an Statthalter und verordnete Räte zu Cassel gerichtetes Schreiben des Herzogs Ernst von Braunschweig-Celle mit dem Präsentatumvermerk versieht (am 31. März 1539), kommt vor.<sup>29)</sup>

Bei dem Ende Dezember 1538<sup>30)</sup> zu Cassel in der Kanzlei vorgenommenen Verhör des aufgegriffenen Wolfenbüttelschen Sekretärs Stephan Schmidt ist Lauze, wie er selbst erzählt,<sup>31)</sup> zugegen gewesen, und er ist über den ganzen Vorgang so vortrefflich unterrichtet, daß kein Grund vorliegt, an seiner Angabe zu zweifeln, wenngleich es befremden könnte, daß in den Akten hierüber keine Andeutung zu finden ist. Es liegt doch nahe anzunehmen, daß Lauze das Verhörprotokoll geschrieben habe, die auf uns gekommenen

<sup>25)</sup> Urkunde des Staatsarchives (Kloster Merxhausen).

<sup>26)</sup> Allgemeine Abteilung des politischen Archivs L. Philipps. Auch eine von Lauze geschriebene und von dem Vizekanzler Nußpcker durchkorrigierte Rekusationsschrift Landgraf Philipps gegen das Reichskammergericht findet sich bei diesen Akten.

<sup>27)</sup> Akten betr. die Hofküche (O. W. S. 113).

<sup>28)</sup> Adelsrepositor unter v. Weiblingen.

<sup>29)</sup> Der Herzog übersendet am 28. März ein Schreiben des Königs von Dänemark und bittet, es an seine Adressaten, den Landgrafen Philipp, Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen und Herzog Franz von Braunschweig nach Frankfurt weiter zu schicken. Hierzu schreibt Lauze bei Empfang auf die Adressenseite des Begleitschreibens: „Belangend Denne-marck und seind alsbald furtan ghein Frankturt geschickt“ (Politisches Archiv L. Philipps unter Braunschweig-Celle).

<sup>30)</sup> Nicht 1536, wie Pistor S. 366 sagt.

<sup>31)</sup> Buch II cap. 7 (S. 345 des Drucks).

Niederschriften sind jedoch von anderen Händen und z. T. Reinschriften.<sup>32)</sup>

Daß Lauze im Frühjahr 1539 in Frankfurt am Main bei Gelegenheit der dortigen Religionsverhandlungen beschäftigt gewesen und dort auch am Fieber krank gelegen hätte, wie Pistor<sup>33)</sup> mit Berufung auf ein Schreiben des Registrators Pluck an den Kanzler Feige vom 13. April 1539 erzählt, beruht auf einem Mißverständnis. Nicht Pluck und Lauze, sondern Feige befand sich in Frankfurt, und Pluck, der Registrator in Cassel, teilt seinem abwesenden Vorgesetzten Neuigkeiten aus der Heimat mit, darunter auch, daß Wigandus Lutze „in febribus“ läge.<sup>34)</sup> — Ein am 21. August 1539 von Lauze in der Kanzlei zu Cassel aufgezeichnetes Zeugenverhör in Sachen des Amtmanns Conrad Heß zu Gießen contra die Gemeinde Wichdorf ist am Schlusse unterzeichnet: „Wigand Lutze gerichtsschreiber subscripsit et commissarius in hac caussa deputatus extitit“.<sup>35)</sup> Er war also in diesem Falle nicht bloßer Protokollführer, sondern konnte auch mit der selbständigen Vornahme einer solchen gerichtlichen Verhandlung von Statthalter und Räten kommissarisch beauftragt werden.

In seiner amtlichen Stellung sind ihm ohne Zweifel auch politische Akten zugänglich gewesen. Das wird bei einer hoffentlich recht bald erfolgenden kritischen Ausgabe seiner Chronik sich klar herausstellen.<sup>35a)</sup> Das von Pistor (S. 370) ins Treffen geführte argumentum ex silentio beweist nichts. Eine nähere Untersuchung dieser Frage würde hier zu weit führen und ist Sache des Herausgebers. Und eine Neuausgabe wird sich lohnen. Der Abdruck Bernhardis ist völlig ungenügend, es muß z. B. eigentümlich berühren, wenn man die Beobachtung macht, daß die Herausgeber die Bedeutung der in beiden Bänden reichlich vorhandenen Zusätze am Rande und eingelegten Blätter nicht erkannt haben. Diese Zusätze

<sup>32)</sup> Die beiden Verhöre fanden statt am Montag und Dienstag nach natalis Christi 1539=1538 Dez. 30 und 31. Da Weihnachten Jahresanfang ist, so löst sich dadurch der anscheinende Widerspruch in den Jahreszahlen, an denen Bernhardi (S. 343) Anstoß nahm.

<sup>33)</sup> a. a. O. S. 366.

<sup>34)</sup> Akten der allgemeinen Abt. d. politischen Archivs L. Philipps.

<sup>35)</sup> Adelsrepositor (Heß v. Wichdorf).

<sup>35a)</sup> Z. B. muß das in das Jahr 1542 eingeordnete zehnte Kapitel des zweiten Buches auf amtlichen Materialien beruhen, die zwischen dem Oktober 1538 und dem September 1540 entstanden sind. Dies ergibt sich mit Sicherheit aus der von mir festgestellten Amtsdauer von einer Reihe in diesem Kapitel aufgeführter Beamten.

— so weit sie gleichzeitig sind — sind von 2 deutlich unterschiedenen Händen, nämlich von der des Abschreibers, und zweitens von Lauzes Hand. Alle diese Zusätze sind redaktioneller Art und von dem Verfasser ausdrücklich gewollte Verbesserungen. Bei ihrer Wiedergabe ist von den Herausgebern ganz willkürlich verfahren worden. Wie anders hätten sie den Text gestalten müssen, wenn sie sich aus Archivalien die nötige Kenntnis von Lauzes Handschrift verschafft hätten, anstatt sich auf Vermutungen einzulassen (vgl. z. B. Vorwort S. VIII, II 1 S. 19 Anm., S. 25 Anm. \*), S. 47 Anm. \*), S. 70 Anm., S. 123 Anm. \*) und \*\*), S. 177 Anm., um nur einige Stellen herauszugreifen, wo von „späterer“, „anderer“, „anderer jedoch alter Hand“ gesprochen wird, und dabei handelt sich bei den angeführten Stellen um eigenhändige Zusätze Lauzes. Aus der Schriftvergleichung ergibt sich, daß man die der Casseler Landesbibliothek gehörige Handschrift (Mss. Hass. fol. 2), wie bisher wohl immer geschehen, als „Originalhandschrift“ bezeichnen kann, das Wort Original allerdings nicht in dem Sinne wie bei Gerstenbergs Chronik als „Autograph“ des Verfassers verstanden, sondern genauer „als eine im Auftrage des Verfassers nach dessen nicht mehr vorhandener Urschrift von einem dem Namen nach noch nicht festgestellten Abschreiber hergestellte und von Lauze selbst durchkollationirte und durchredigirte Reinschrift“. Nach dieser Abschweifung wenden wir uns den weiteren Schicksalen des Chronisten zu.

Bekannt ist, daß Lauze am 7. November 1539 die Fürsprache des Kanzlers Feige erbeten hat, um seines Amtes enthoben zu werden und eine andere Stellung zu erlangen.<sup>36)</sup> Dies Gesuch hatte sehr bald den gewünschten Erfolg. Am 27. Januar 1540 verfügte der Landgraf: „was belanget die canzleibestellung zu Cassel, seint wir zufriden, das Andres Becker uff di gerichtsschreiberei . . . . warte.“ Dieser führte dann die Amtsbezeichnung Gerichtssecretarius und blieb in dieser Stellung bis zu seinem Tode im Jahre 1572.<sup>37)</sup> Die letzten mir vorgekommenen von Lauzes Hand geschriebenen Protokolle sind vom 18./19. Februar<sup>38)</sup> und vom 13. April

<sup>36)</sup> Das Schreiben ist abgedruckt bei Pistor S. 376 ff.

<sup>37)</sup> Er wurde am 19. Nov. 1572 begraben (Kirchenbuch der Altstadt Cassel).

<sup>38)</sup> „Gerichtliche handelunge (den toidtfall Caspars von Berlipsch seligen belangend) gegen Sittich von Eringeshausen zu Rumrod anno 2c. 40“. Aufschrift des Aktenfascikels von Lauzes Hand. Adelsrepositur s. v. von Ehringhausen.

1540<sup>39)</sup>, unmittelbar darauf wurde er zum „obersten über Haina, Merxhausen und Hoffhaim“ auf drei Jahre bestellt, der Beginn des Besoldungsdienstjahres wurde jedoch — wie dies nicht selten ist — zurückdatirt auf cathedra Petri (Febr. 22.)<sup>40)</sup> Er selbst bezeichnet sich in einem Schreiben d. d. Heyne 1541 März 17: „Wigandt Lutze oberbevelhaber zu Heyne, Merxhausen und Hoffhem“<sup>41)</sup>, während er in einem Kerbzettel vom 22. Juli 1541 einfach als „Vogt zu Heina“ auftritt, als er neben Heinz von Lüder und dem Salzgreben Jost Becker von Homberg, seinem Oheim, einen Grenzstreit schlichtete zwischen dem landgräflichen Oberförster Claus Friedrich an Statt und von wegen des Landgrafen an einem —, dem Hermann Bintzinger von Biedenkopf, Vogt des Spitals zu Merxhausen, am andern Teile.<sup>42)</sup> Das Rubrum auf der Rückseite dieser Urkunde sowohl wie auf einer anderen vom 8. Juni 1541 für das Spital Haina<sup>43)</sup> ist von seiner Hand, woraus man sieht, daß er die Archivalien der ihm untergebenen Spitäler in seiner Verwahrung hatte.

Am 21. Mai 1542 schreibt Lauze abermals aus Haina.<sup>43 a)</sup> Sein Homberger Bürgerrecht hatte er 1541 mit 5  $\beta$  gelöst, 1542 wieder verlegt und abermals gelöst<sup>44)</sup>. Dann ist er in Haina nicht mehr nachweisbar. Es scheint also, daß er noch vor Ablauf seiner am 22. Februar 1543 zu Ende gehenden Bestallung seine Hainaer Stelle aufgegeben habe. Denn am 17. Dezember 1542 ist der Amtmann zu Ziegenhain Heinz von Lüder, der schon in den 1530<sup>er</sup> Jahren Mitvorsteher der Spitäler Haina und Merxhausen gewesen war, neben dem Statthalter an der Lahn Georg v. Kolmatsch „furstender des haus Heyne“<sup>47)</sup> und am 14. Februar 1543 heißt er „gemeiner Aufseher der Spitäler zu Hessen“<sup>45)</sup>. In einer Urkunde vom 14. Dezember 1543 nennt er sich „hauptmann [nämlich zu Ziegenhain], oberster bevelchhaber der spitale Heyne, Merxhausen, Grunau,

<sup>39)</sup> Ebenda unter Döring.

<sup>40)</sup> Dienerbuch der evangelischen Einung und Hessen, angefangen anno 1542. In der allg. Abt. des polit. Archivs L. Philipps.

<sup>41)</sup> Fragmenta actorum tom. XXVIII Nr. 51.

<sup>42)</sup> Urkunde im Staatsarchiv (Kloster Merxhausen). Dies ist offenbar dieselbe Urkunde, die Bernhaldi im Vorwort (S. IV) anführt, wobei er bemerkt, es unterzeichne sie auch Justus Pistor, ohne daß dessen amtliche Stellung aus derselben hervorgehe. Allein in den Eingangsworten der Urkunde wird dieser Justus Pistor ausdrücklich als „Jost Becker, salzgrebe zu Allendorf an der Werha“ bezeichnet.

<sup>43)</sup> Depositum des Hospitals Haina im Staatsarchive.

<sup>43 a)</sup> Samthofgericht L. 300.

<sup>44)</sup> Homberger Bürgerbuch..

<sup>45)</sup> Urkunde des Staatsarchivs (Kl. Merxhausen).

Hoffheym<sup>46)</sup>. Am 7. August 1545 war Curt Schmidt Vogt zu Haina<sup>47)</sup>.

1561 ist Lauze in Homberg nachweisbar<sup>48)</sup>. Leider sind die Akten des im Marburger Staatsarchive deponierten Homberger Stadtarchivs, aus denen weitere Aufschlüsse über die letzte Lebenszeit Lauzes von Mitte der 1540<sup>er</sup> Jahre ab zu erwarten wären, noch gänzlich ungeordnet und deshalb gegenwärtig ohne übermäßigen Zeitaufwand nicht benutzbar. Wann Lauze gestorben ist, wissen wir nicht. Für die Zeitbestimmung ist eine Stelle in seiner Chronik wichtig, auf die Pistor hingewiesen hat.<sup>49)</sup> Lauze erzählt nämlich, etliche Wieder-täufer hätten auf Grund der Visitationsordnung L. Philipps vom Jahre 1537 über 30 Jahre im Gefängnis gesessen. Wenn dies richtig ist, so erhalten wir als frühesten Termin für seinen Tod etwa Mitte 1567. Vollkommen beweiskräftig ist diese auf ungefähre Schätzung beruhende Angabe Lauzes allerdings nicht. Daß er aber im Dezember 1564 noch am Leben war, erhellt mit Sicherheit aus dem Zusatze in cap. 10 des ersten Buches (S. 70 des Abdrucks, Anm. \*) betreffend die Vermählung der jungen Landgräfin Christine mit dem Herzoge Adolf von Holstein. Dieser Zusatz ist von Lauzes Hand, und ist vielleicht auch ein Beweis dafür, daß die Reinschrift der Chronik 1564 schon vollendet war. Er hat sie wohl bald darauf dem Landgrafen Philipp dediciert.

Am 26. Januar 1569 war der Chronist jedenfalls schon tot, denn in dem unter diesem Datum ausgestellten Lehenrevers seines Neffen Johannes Lautze<sup>50)</sup> heißt es ausdrücklich: „inmaßen solche acker und halben teil wießen . . . . obberurts Johan Lautzen altvatter und vatter vor sich und seinen bruder Weiganden seligen . . . . zu lehen gehapt.“ Hieraus folgt mit Bestimmtheit, daß der Weigand Lotz zu Treysa, der am 27. Januar 1570 mit der Stadt Treysa einen Kaufvertrag schließt, ein anderer ist als der Chronist.<sup>51)</sup>

Zum Schlusse mache ich auf Grund archivalischen Materials den Versuch eine Stammtafel der Familie unseres Chronisten bis zum Ende des 16. Jahrhunderts zu geben.

<sup>46)</sup> Ebenso.

<sup>47)</sup> Urkunde des deponierten Hospitalsarchivs im Staatsarchive.

<sup>48)</sup> Aus seiner Handschrift in Akten der Ortsrepositur unter Homberg.

<sup>49)</sup> a. a. O. S. 368.

<sup>50)</sup> Siehe unten Anm. 59.

<sup>51)</sup> Pistor S. 378 hält allerdings beide für identisch.

**Nachtrag zu S. 264.**

Nach Beendigung des Druckes hat sich (unter Akten über die Erhebung der Türkensteuer) ein von Lauze mundirtes Schreiben Landgraf Philipps an Andreas v. d. Leyen wegen verweigerter Türkensteuer gefunden, das datirt ist Cassel Sonntag Quasimodogeniti 1537 (April 8). Dieser Tag ist also der früheste bis jetzt nachgewiesene Termin für den Eintritt Lauzes in die Casseler Kanzlei.